

ADONIS

Modellreport

01.10.2024

Anzeige Bestellung verantwortliche Person nach Sprengstoffgesetz bearbeiten

(Geschäftsprozessdiagramm)

ALLGEMEIN

Prozesstyp	Kernprozess
------------	-------------

FIM

Klassifikation (FIM)			
Name des Ordnungsrahmens	Version des Ordnungsrahmens	Name der Klasse	ID der Klasse
FIM Prozesskatalog		Anzeige Bestellung verantwortliche Person nach Sprengstoffgesetz bearbeiten	99089068169000
Referenzierte Prozessbibliothek	FIM Prozessbibliothek Bund		
Referenzierte LeiKa-Leistung	Bestellung einer verantwortlichen Person nach dem Sprengstoffgesetz Anzeige		
Prozessschlüssel	99089068169000		
Bezeichnung (FIM)	Bestellung einer verantwortlichen Person nach dem Sprengstoffgesetz Anzeige		
Stand vom	12.07.2024		
Version (FIM)	01.00.00		
Fachlich freigebende Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg		
Bundesland (FIM)			
Bezeichnung			
01: Schleswig-Holstein			
02: Hamburg			
03: Niedersachsen			
04: Bremen			
05: Nordrhein-Westfalen			
06: Hessen			
07: Rheinland-Pfalz			

Bezeichnung
08: Baden-Württemberg
09: Bayern
10: Saarland
11: Berlin
12: Brandenburg
13: Mecklenburg-Vorpommern
14: Sachsen
15: Sachsen-Anhalt
16: Thüringen

FIM DETAILS

Detaillierungsstufe (FIM)	
Name	
101: Stamminformation	
Definition (FIM)	Für einen Betrieb, welcher den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben darf, muss eine verantwortliche Person schriftlich bestellt werden. Der Name, Anschrift und die Geburtsdaten der schriftlich bestellten verantwortlichen Person muss der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigt werden. Die zu betrachtenden verantwortlichen Personen werden definiert.
Menge	0
Zeitspanne	Pro Jahr
Initiator	Anzeigestellende Person
Hauptakteur	Für Ausführung Sprengstoffgesetz zuständige Behörde
Ergebnisempfänger	Anzeigestellende Person
Auslöser daten- /formularbasiert (FIM)	

Dokumentsteckbrief	ID
SDS_ Anzeige über eine Bestellung einer verantwortlichen Person nach dem Sprengstoffgesetz	D17000258

FIM ZUSTANDSANGABEN

Letzter Änderungszeitpunkt	30.09.2024 00:00
Letzter Bearbeiter	FIM-Baustein Prozesse
Anmerkungen zur letzten Änderung	
Status	5: fachlich freigegeben (silber)
Fachlich freigegeben am	15.09.2022 00:00
Formell freigegeben am	30.09.2024 00:00
Gültig ab (FIM)	10.09.2002 00:00

LEBENSZYKLUS

Status	Freigegeben			
Version	1.00			
Versionshistorie				
Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Neues Modell wurde erstellt.	04.07.2023 09:08	Wolfram Hoch-Krieg (extern01@fb.hamburg.de)	0.01	In Bearbeitung
Kommentar: nach den QS-Kriterien überarbeitet (Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	15.04.2024 14:15	Singh Davinder (davinder.singh@dataport.de)	0.01	In methodischer Prüfung
Kommentar: für eine interne QS zurückgezogen (Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)	11.06.2024 12:28	Singh Davinder (davinder.singh@dataport.de)	0.02	In Bearbeitung
Kommentar: zur erneuerter QS eingereicht. (Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	16.07.2024 10:24	Singh Davinder (davinder.singh@dataport.de)	0.02	In methodischer Prüfung

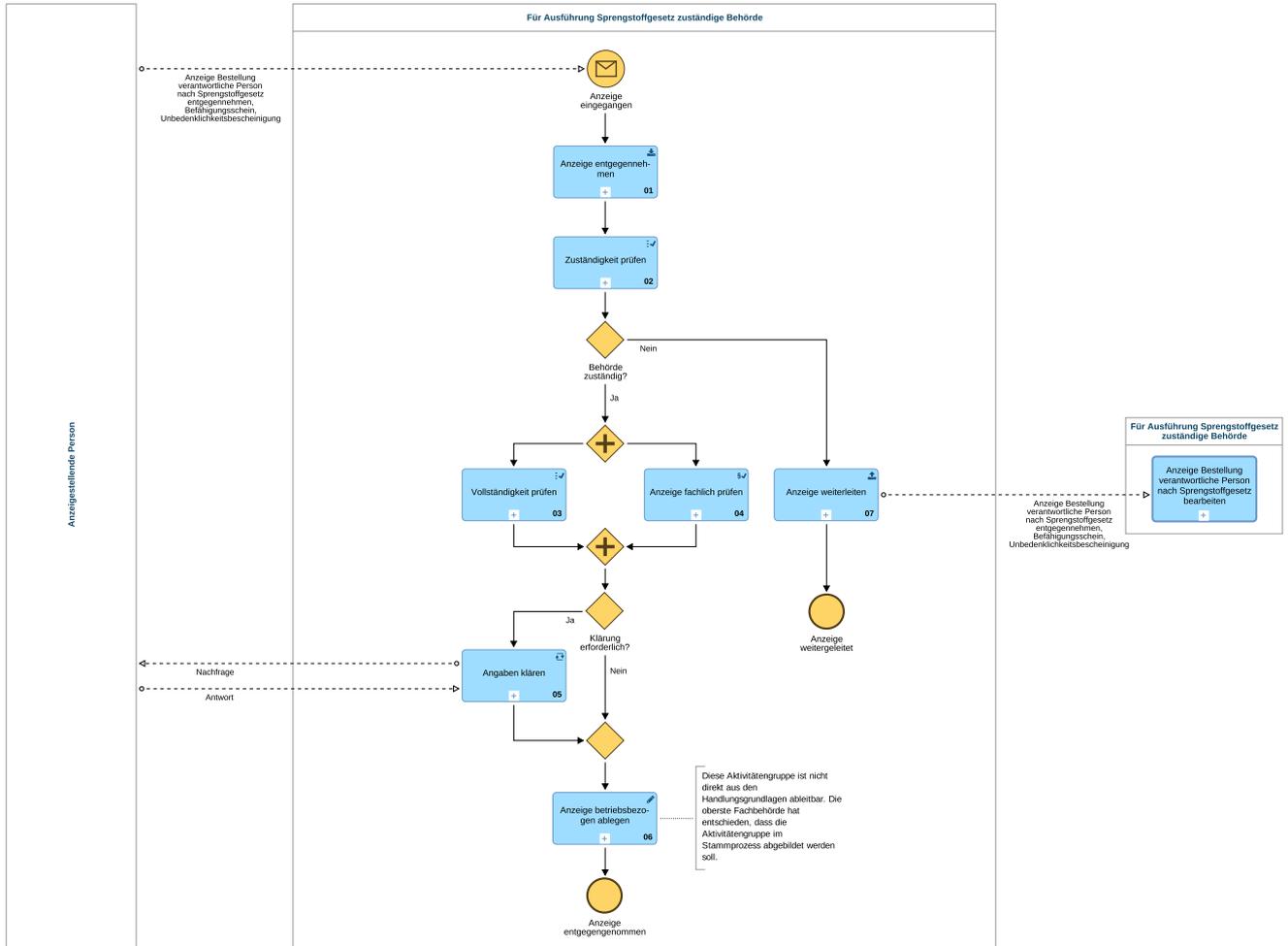
Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Kommentar: Hinweise: s. Kollaborationschat (Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)	25.07.2024 15:39	Matzek Diana (fim03@mvnet.de)	0.03	In Bearbeitung
Kommentar: zur methodischen Prüfung weitergeleitet (Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	29.08.2024 14:21	Singh Davinder (davinder.singh@data port.de)	0.03	In methodischer Prüfung
Kommentar: Hinweise meth. QS FIM- Baustein Prozesse: s. Kollaborationschat (Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)	02.09.2024 09:45	Matzek Diana (fim03@mvnet.de)	0.04	In Bearbeitung
Kommentar: Zur erneuten methodischen Prüfung weitergeleitet (Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	05.09.2024 14:19	Singh Davinder (davinder.singh@data port.de)	0.04	In methodischer Prüfung
Kommentar: FIM- Baustein Prozesse: meth. freigegeben (Der Zustandsübergang "Zur fachlichen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	30.09.2024 10:07	Matzek Diana (fim03@mvnet.de)	0.04	In fachlicher Prüfung
Kommentar: Freigabe (Der Zustandsübergang "Freigegeben" wurde durchgeführt.)	30.09.2024 10:17	Staufer Thorsten (extern02@fb.hambur g.de)	1.00	Freigegeben

Gültig ab	30.09.2024
Gültig bis	30.09.2025
Wiedervorlagdatum	30.08.2025

SYSTEMINFORMATION

Autor	Hoch-Krieg Wolfram (extern01@fb.hamburg.de)
Angelegt am	04.07.2023 09:08

Letzter Bearbeiter	subadmin@mvnet.de
Letzte Änderung am	01.10.2024 11:46



01 Anzeige entgegennehmen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	01	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 19 Sprengstoffgesetz (SprengG)	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__19.html
§ 21 (4) Sprengstoffgesetz (SprengG)	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__21.html

RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ <u>19 SprengG</u></p> <p>(1) <u>Verantwortliche Personen im Sinne der Abschnitte IV, V und VI sind</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der <u>Erlaubnisinhaber</u> oder der <u>Inhaber</u> eines Betriebes, der nach dem Gesetz oder einer auf Grund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben darf, im Falle des § 8 Abs. 3 die mit der Gesamtleitung der genannten Tätigkeiten beauftragte Person, 2. die mit der <u>Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle</u> beauftragten Personen, 3. <u>Aufsichtspersonen</u>, insbesondere <u>Leiter einer Betriebsabteilung, Sprengberechtigte, Betriebsmeister, fachtechnisches Aufsichtspersonal</u> in der Kampfmittelbeseitigung und <u>Lagerverwalter</u> sowie Personen, die zum Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe, zu deren Überlassen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellt sind, 4. in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, neben den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen <ol style="list-style-type: none"> a) die zur <u>Beaufsichtigung aller Personen, die explosionsgefährliche Stoffe in Empfang nehmen, überlassen, aufbewahren, verbringen oder verwenden, bestellten Personen</u>, b) die zum <u>Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellten Personen</u>, c) die <u>innerhalb der Betriebsstätte die tatsächliche Gewalt über explosionsgefährliche Stoffe bei der Empfangnahme, dem Überlassen, dem Transport, dem Aufbewahren und dem Verwenden ausübenden Personen</u>. <p>(2) <u>Bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb der Betriebsstätte ist ferner die Person verantwortlich, die die tatsächliche Gewalt über die explosionsgefährlichen Stoffe ausübt.</u></p>
------------------------	--

§ 21 SprengG

(4) Die Namen der in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten verantwortlichen Personen sind der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Bestellung mitzuteilen. Das Erlöschen der Bestellung einer dieser Personen ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
SDS_ Anzeige über eine Bestellung einer verantwortlichen Person nach dem Sprengstoffgesetz	D17000258
Eingehende Daten - sonstige (FIM)	Befähigungsschein Unbedenklichkeitsbescheinigung

RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
SDS_ Anzeige über eine Bestellung einer verantwortlichen Person nach dem Sprengstoffgesetz		99: Keine Vorgabe	Anzeigestellende Person
	Befähigungsschein	99: Keine Vorgabe	Anzeigestellende Person
	Unbedenklichkeitsbescheinigung	99: Keine Vorgabe	Anzeigestellende Person

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

02 Zuständigkeit prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	02	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__3.html
§ 21 Sprengstoffgesetz (SprengG)	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__21.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 21 SprengG</p> <p>(4) Die Namen der in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten verantwortlichen Personen sind der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Bestellung mitzuteilen. Das Erlöschen der Bestellung einer dieser Personen ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	1: sachliche Zuständigkeit, 2: örtliche Zuständigkeit, 3: instanzielle Zuständigkeit
---------------------------------	--

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

03 Vollständigkeit prüfen (Teilprozess)**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	03
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__25.html
§ 21 Sprengstoffgesetz (SprengG)	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__21.html

RAG-Beschreibung (FIM)	§ 21 SprengG
	<p>(2) Zu verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a dürfen nur Personen bestellt werden, <u>die für ihre Tätigkeit einen behördlichen Befähigungsschein besitzen</u>. Satz 1 ist auch auf verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden, die zugleich verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a sind.</p> <p>(3) Zu verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe b und c dürfen nur Personen bestellt werden, bei denen Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 nicht vorliegen. Die <u>Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung sind durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung</u> der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde nachzuweisen. Erfolgt die Bestellung innerhalb eines Jahres nach Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung oder wird innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Erlaubnis oder ein Befähigungsschein für die bestellte Person beantragt, so ist die erneute Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung nicht erforderlich, sofern nicht neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung nicht mehr besitzt. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Bestellung erlischt, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.</p>

RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	5: Form
---------------------------------	---------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

04 Anzeige fachlich prüfen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	04	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 19 Sprengstoffgesetz (SprengG)	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__19.html
§ 21 Sprengstoffgesetz (SprengG)	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/__21.html
§ 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__24.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 19 SprengG</p> <p>(1) <u>Verantwortliche Personen im Sinne der Abschnitte IV, V und VI sind</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der <u>Erlaubnisinhaber</u> oder der <u>Inhaber</u> eines Betriebes, der nach dem Gesetz oder einer auf Grund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben darf, im Falle des § 8 Abs. 3 die mit der Gesamtleitung der genannten Tätigkeiten beauftragte Person, 2. die mit der <u>Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen</u>, 3. <u>Aufsichtspersonen</u>, insbesondere <u>Leiter einer Betriebsabteilung, Sprengberechtigte, Betriebsmeister, fachtechnisches Aufsichtspersonal</u> in der Kampfmittelbeseitigung und <u>Lagerverwalter</u> sowie Personen, die zum Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe, zu deren Überlassen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellt sind, 4. in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, neben den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen <ol style="list-style-type: none"> a) die zur <u>Beaufsichtigung aller Personen, die explosionsgefährliche Stoffe in Empfang nehmen, überlassen, aufbewahren, verbringen oder verwenden, bestellten Personen</u>, b) die zum <u>Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellten Personen</u>, c) die <u>innerhalb der Betriebsstätte die tatsächliche Gewalt über explosionsgefährliche Stoffe bei der Empfangnahme, dem Überlassen, dem Transport, dem Aufbewahren und dem Verwenden ausübenden Personen</u>. 	

(2) Bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb der Betriebsstätte ist ferner die Person verantwortlich, die die tatsächliche Gewalt über die explosionsgefährlichen Stoffe ausübt.

§ 21 SprengG

(1) Verantwortliche Personen sind in der Anzahl zu bestellen, die nach dem Umfang des Betriebes und der Art der Tätigkeit für einen sicheren Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderlich ist. Durch innerbetriebliche Anordnungen ist sicherzustellen, dass die bestellten verantwortlichen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen können.

(2) Zu verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a dürfen nur Personen bestellt werden, die für ihre Tätigkeit einen behördlichen Befähigungsschein besitzen. Satz 1 ist auch auf verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden, die zugleich verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a sind.

(3) Zu verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe b und c dürfen nur Personen bestellt werden, bei denen Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 nicht vorliegen. Die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung sind durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde nachzuweisen. Erfolgt die Bestellung innerhalb eines Jahres nach Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung oder wird innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Erlaubnis oder ein Befähigungsschein für die bestellte Person beantragt, so ist die erneute Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung nicht erforderlich, sofern nicht neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung nicht mehr besitzt. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Bestellung erlischt, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	Keine.
-------------------	--------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("I"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

05 Angaben klären (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	05	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 25 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__25.html
§ 26 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__26.html
§ 27 VwVfG	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__27.html

RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Antwort	99: Keine Vorgabe	Anzeigestellende Person
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Nachfrage	99: Keine Vorgabe	Anzeigestellende Person
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)	Ja		

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert

Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

06 Anzeige betriebsbezogen ablegen (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	06
RAG-Beschreibung (FIM)	Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus den Handlungsgrundlagen ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass die Aktivitätengruppe im Stammprozess abgebildet werden soll.

RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	4: Archivierung
-----------------------	-----------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

07 Anzeige weiterleiten (Teilprozess)

RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	07	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/__3.html

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 21 Sprengstoffgesetz (SprengG)	104: Gesetz	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_21.html
RAG-Beschreibung (FIM)	<p>§ 21 SprengG</p> <p>(4) Die Namen der in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten verantwortlichen Personen <u>sind der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Bestellung mitzuteilen</u>. Das Erlöschen der Bestellung einer dieser Personen ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p>	

RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
SDS_ Anzeige über eine Bestellung einer verantwortlichen Person nach dem Sprengstoffgesetz		99: Keine Vorgabe	Für Ausführung Sprengstoffgesetz zuständige Behörde
	Befähigungsschein	99: Keine Vorgabe	Für Ausführung Sprengstoffgesetz zuständige Behörde
	Unbedenklichkeitsbescheinigung	99: Keine Vorgabe	Für Ausführung Sprengstoffgesetz zuständige Behörde

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Anzeige Bestellung verantwortliche Person nach Sprengstoffgesetz bearbeiten (Teilprozess)

ALLGEMEIN

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

Anzeige eingegangen (Startereignis)

EREIGNISTYP

Typ	Top-Level
Nachricht	Ja

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Anzeige entgegengenommen (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Anzeige weitergeleitet (Endereignis)

DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

Anzeigestellende Person (Pool)

ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
----------------	----

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Anzeigestellende Person
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Behörde zuständig? (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Für Ausführung Sprengstoffgesetz zuständige Behörde (Pool)

ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Für Ausführung Sprengstoffgesetz zuständige Behörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Für Ausführung Sprengstoffgesetz zuständige Behörde (Pool)**ALLGEMEIN**

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Für Ausführung Sprengstoffgesetz zuständige Behörde
Minimum	0
Maximum	1

DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

Klärung erforderlich? (Exklusives Gateway)**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

konvergierend	Ja
Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Parallel
Typ (Parallel)	Datenbasiert

DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

Textanmerkung (Textanmerkung)

Diese Aktivitätengruppe ist nicht direkt aus den Handlungsgrundlagen ableitbar. Die oberste Fachbehörde hat entschieden, dass die Aktivitätengruppe im Stammprozess abgebildet werden soll.

ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------